

Der Landtag von Niederösterreich hat am

beschlossen:

## **Änderung des NÖ Gemeindeärztegesetzes 1977**

### Artikel I

Das NÖ Gemeindeärztegesetz 1977, LGBl. 9400, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Rechtstellung jener Gemeindeärzte, die von Gemeinden oder Gemeindeverbänden (Sanitätsgemeinden) bis zum 1. September 2000 nach den Bestimmungen dieses Gesetzes in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis aufgenommen worden sind.“

2. § 3 Abs.1 lautet:

„(1) Die Landesregierung kann zur Schaffung besserer Organisationsstrukturen und aus wirtschaftlichen Gründen zwei oder mehrere Gemeinden durch Verordnung zu einem Gemeindeverband (Sanitätsgemeinde) zusammenschließen. Gemeinden können auch mit Gebietsteilen einer Sanitätsgemeinde angehören.“

3. Im § 3 Abs.3 entfällt die Wortfolge „und auf die besonderen Standorte für praktische Ärzte nach dem NÖ Raumordnungsprogramm für das Gesundheitswesen (LGBl. 8000/22)“.

4. Im § 4 Abs.3 wird die Wortfolge „NÖ Gemeindewahlordnung 1974, LGBl.0350“ durch die Wortfolge „NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl.1000“ ersetzt.

5 § 4 Abs.4 lautet:

„(4) Die Sanitätsgemeinde tritt bei Besorgung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe an die Stelle der Gemeinde, dass der Wirkungskreis des Gemeinderates und des Gemeindevorstandes vom Gesundheitsausschuß, jener des Bürgermeisters vom Obmann wahrzunehmen ist.“

6. Die §§ 7, 8 und 9 entfallen.

7. § 10 Abs. 1 lautet:

„(1) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, finden auf das Dienstverhältnis des Gemeindearztes die Bestimmungen der Gemeindebeamtendienstordnung 1976, LGBl.2400, Anwendung.“

8. § 13 entfällt.

9. § 15 Abs.2 lautet:

„(2) Dem Gemeindearzt obliegen nach den Weisungen des Bürgermeisters die fachliche Beratung der Gemeindeorgane und die Erfüllung der Amtspflichten, die sich aus den von der Gemeinde zu besorgenden oder ihr übertragenen Aufgaben auf dem Gebiet des Gesundheitswesens ergeben. Der Gemeindearzt hat seine ärztliche Leistung im Ausmaß von insgesamt 28 Stunden pro Monat bei einem Durchrechnungszeitraum von einem Kalenderhalbjahr zur Verfügung zu stellen. Der Gemeindearzt ist verpflichtet, diese ärztliche Leistung sowohl in der Gemeinde (Sanitätsgemeinde), mit der er in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht als auch mit seinem Einvernehmen in anderen (Gemeinden)Sanitätsgemeinden zu erbringen.“

Die Aufgaben eines Gemeindearztes sind insbesondere:

1. Die Ausstellung von ärztlichen Zeugnissen für Bewerber um Aufnahme in den Gemeindedienst und von ärztlichen Befunden und Gutachten für Gemeindebedienstete;

2. Die Ausübung der Tätigkeit als medizinischer Sachverständiger im Bauverfahren,
3. Die Ausübung der Tätigkeit als medizinischer Sachverständiger bei Angelegenheiten des NÖ Leichen- und Bestattungsgesetzes 1978, LGBl.9480;
4. Die Wahrnehmung der Aufgaben des Schularztes nach dem NÖ Pflichtschulgesetz, LGBl.5000;
5. Die Durchführung von Untersuchungen von Kindergartenkindern;
6. Die Durchführung der Tauglichkeitsuntersuchungen für Feuerwehrmitglieder von Freiwilligen Feuerwehren.

Vor Betrauung mit diesen Aufgaben ist der Gemeindearzt anzuhören. Darüber hinausgehende Aufgaben können nur im Einvernehmen übertragen werden.“

10.Im § 18 Abs.1 wird die Wortfolge „in der Gehaltsstufe 1 der Dienstklasse VII des Gehaltsschemas II der Bezugsansätze für die Gemeindebeamten nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindebeamtengehaltsordnung 1976, LGBl.2440“ durch die Wortfolge „eines Beamten der Dienstklasse VII, der Gehaltsstufe 1 nach den Bestimmungen der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl.2200“ ersetzt.

11. § 19 entfällt.

12.Im § 20 Abs.1 lit.d wird nach dem Wort „Präsenzdienstes“ die Wortfolge „oder Ausbildungsdienstes“ eingefügt und das Zitat „Wehrgesetz 1978, BGBl.Nr.150 in der Fassung BGBl.Nr.205/1989“ durch das Zitat „Wehrgesetz 1990, BGBl.Nr.305/1990 in der Fassung BGBl. I Nr.121/1998“, das Zitat „BGBl. Nr.598/1988“ durch das Zitat „BGBl.I Nr. 35/1998“ und das Zitat „BGBl. 574/1983“ durch das Zitat „ BGBl. I Nr. 61/1997“ ersetzt.

13. Im § 21 Abs. 1 wird nach dem ersten Satz nachstehender Satz eingefügt: „ Die Höhe der nachzuzahlenden Pensionsbeiträge wird nach dem Zeitpunkt der anzurechnenden Vordienstzeiten berechnet.“
14. Im § 22 entfällt der Absatz 1 und erhalten die (bisherigen) Absätze 2 bis 5 die Bezeichnung 1 bis 4.
15. § 24 lautet:
- „ § 24  
Dienstverhinderung des Gemeindefarztes
- Für die Dauer des Urlaubes (§ 23 Abs.1 und 2), bei einer länger als vier Wochen dauernden Erkrankung, einer sonstigen vier Wochen übersteigenden Dienstverhinderung des Gemeindefarztes, hat die Gemeinde (Sanitätsgemeinde) Vorsorge für die vom Gemeindefarzt zu erfüllenden Verpflichtungen zu treffen.“
16. Im § 30 Abs.1 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt: „Erhält ein Gemeindefarzt weder einen Dienstbezug noch einen Ruhegenuß, sondern hat er ein Anwartschaftsrecht auf einen Ruhegenuß bei Erreichen des Pensionsantrittsalters, beträgt der Todesfallsbeitrag 25 v. H. dieses Betrages.“ und wird die Wortfolge „des Gehaltschemas II der Bezugsansätze für die Gemeindebeamten“ durch die Wortfolge „nach den Bestimmungen der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl.2200“ ersetzt.
17. Im § 46 Abs.5 wird das Zitat „LGBl.1000-5“ durch das Zitat „LGBl.1000“ ersetzt.
18. Im § 46 Abs.6 wird die Wortfolge „NÖ Gemeindefwahlordnung 1974, LGBl.0350“ durch die Wortfolge „NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl.1000“ ersetzt.
19. Im § 47 wird die Jahreszahl „1976“ durch die Jahreszahl „1973“ ersetzt.

20. Im § 50 Abs.4 wird das Zitat „Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1950“ durch das Zitat „Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 - VVG BGBl. Nr.53/1991 in der Fassung BGBl. I Nr.158/1998“ ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Im Falle einer Mahnung sind Mahngebühren in der Höhe von 0,5 % der rückständigen Pensionsbeiträge, mindestens jedoch 15 S und höchstens 200 S zu entrichten.“

## Artikel II

### Übergangsbestimmung

1. Gemeindeärzte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes in einem definitiven öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer Gemeinde (Sanitätsgemeinde) stehen und einen Anspruch auf Ruhegenuß erworben haben, können bis zum Ablauf des 31.12.2001 ohne Angabe von Gründen dem Dienst entsagen. In diesem Fall steht dem Gemeindearzt ein Wahlrecht zu, entweder
  - mit Erreichen des zum Zeitpunkt des Pensionsantritts geltenden Pensionsantrittsalters für einen Anspruch auf Versetzung in den dauernden Ruhestand einen Ruhegenuß in jener Höhe zu erhalten, der seinem rechnerischen Pensionsanspruch zum Zeitpunkt der Dienstentsagung entspricht, oder
  - einen Abfertigungsbetrag in der Höhe der von ihm geleisteten Pensionsbeiträge ohne Zinsenvergütung zu erhalten.
  
2. Entsagt ein Gemeindearzt bis zum 31.12.2001 seinem Dienst, hat er ein Wahlrecht, ob er die Wohnung und die Ordination binnen längstens drei Monaten räumt oder sie für den Zeitraum von drei Jahren ab Dienstentsagung noch behält.